

Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten im Kryptowertehandel

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen wir uns in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen leiten lassen. Bei der Vielfalt unserer geschäftlichen Aktivitäten können jedoch Interessenkonflikte der Bank als diejenige, die Aufträge zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten des Kunden ausführt, auftreten. Nachfolgend informieren wir Sie, welche Vorkehrungen wir getroffen haben, um diese Interessenkonflikte gar nicht erst entstehen zu lassen, beziehungsweise falls sie doch entstehen, deren Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Interessenkonflikte können beispielsweise bei der Erbringung von Dienstleistungen, wie der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 lit. e) der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte („MiCAR“), auftreten. Die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden erfasst den Abschluss von Vereinbarungen für Kunden über den Kauf oder Verkauf eines Kryptowertes (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 MiCAR).

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere entstehen durch:

- das Zusammentreffen von mehreren Kryptowertaufträgen
- das Zusammentreffen von Kryptowertaufträgen mit eigenen Geschäften beziehungsweise sonstigen eigenen Interessen unseres Instituts
- das Zusammentreffen von Kryptowertaufträgen mit Geschäften unserer Mitarbeiter
- das Zusammentreffen von eigenen Interessen unseres Instituts mit den Interessen der Anteilseigner oder Gesellschafter, Personen, die durch Kontrolle eine direkte oder indirekte Verbindung zu den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen oder ihren Anteilseignern oder Gesellschaftern oder den Mitgliedern ihrer Führungsgremien haben

Um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte entstehen, beziehungsweise um Interessenkonflikte zu reduzieren, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Sollte ein Interessenkonflikt trotz dieser unternommenen Vorkehrungen entstehen, sorgen diese Vorkehrungen dafür, dass sich der Interessenkonflikt nicht zu Ihrem Nachteil auswirkt.

Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Trennung der Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Bank zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Ihnen, für die Bank oder bei privaten Geschäften der Mitarbeiter
- die Beachtung der Vertriebsgrundsätze
- die Beachtung der Vergütungsgrundsätze

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsvergütungen, nehmen wir nur im gesetzlich zulässigen Rahmen an.

Unsere Mitarbeiter dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist.

Des Weiteren haben wir organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich die Vergütung unserer Mitarbeiter zu Ihrem Nachteil auswirken kann. Wir haben zudem organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass unsere Mitarbeiter Informationen über Kundenaufträge missbrauchen.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen kontrollieren unabhängige Stellen in unserem Institut laufend. Regelmäßig überprüft unsere interne sowie die externe Revision diese Vorkehrungen.

Sollten unsere Vorkehrungen nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, legen wir Ihnen den zugrunde liegenden Interessenkonflikt sowie die von uns zur Begrenzung des vorstehenden Risikos getroffenen Vorkehrungen vorab offen, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die wir Ihnen gegenüber erbringen, sowie den zu Ihrem Schutz ergriffenen Vorkehrungen gibt Ihnen gerne ein(e) Kundenbetreuer(in).